



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Fremdlegislative**

Sachbearbeiterin:
Mag. Barbara GÖTTFRIED, MBA
Tel: 01/5200/21520
Fax: 01/5200/17206
E-Mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91043/1-FLeg/2006

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das PG 1965, das BThPG und das BB-PG geändert werden sowie Entwurf einer Verordnung nach § 15b Abs. 2 BDG 1979 [Schwerarbeits-Novelle 2006];

Stellungnahme

An das
BKA/Sektion III
Hohenstauffengasse 3
1010 Wien

Zu dem von do. Seite am 15. Dezember 2005 übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden sowie den Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über besonders belastende Berufstätigkeiten [Schwerarbeits-Novelle 2006]** nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zum Artikel 1 des Entwurfes betreffend die Einfügung eines § 237 in das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979):

In der do. vorgeschlagenen Übergangsbestimmung ist vorgesehen, dass bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 die erforderlichen 120 Schwerarbeitsmonaten innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand nachzuweisen sind.

Aus der Sicht des BMLV würde diese Einschränkung des Beobachtungszeitraums auf die letzten 240 Kalendermonate eine erhebliche Anzahl an betroffenen Personen von den Begünstigungen einer „Schwerarbeiterpension“ ausschließen. Gerade im militärischen

2 von 2 U/SN-366/ME XXII GP: Stellungnahme zum Entwurf gesamt
Bereich werden besonders belastende Tätigkeiten vor allem am Beginn der Berufslaufbahn erbracht. Darüber hinaus sollen – nach Umsetzung der ho. Reformbestrebungen auf Basis der „Bundesheerreform 2010“ – Militärpersonen künftig längstens ab dem 50. Lebensjahr von der Truppe in die Grundorganisation wechseln, wo besonders belastende Tätigkeiten in der Regel nur noch in vermindertem Maße vorgenommen werden.

Zusätzlich wird allgemein – somit nicht nur das BMLV betreffend – angemerkt, dass es in gleichheitsrechtlicher Hinsicht äußerst problematisch erscheint, wenn Schwerarbeitszeiten, die vor dem 40. Lebensjahr erbracht wurden, ausschließlich mit der Begründung der „Erleichterung der Vollziehung“ nicht berücksichtigt werden.

Aus diesem Grund wird ersucht, im § 237 Abs. 1 BDG 1979 die Einschränkung des Beobachtungszeitraumes auf die letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand zu streichen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung per E-Mail übermittelt.

03.02.2006
Für den Bundesminister:
FENDER